

Überblick über die Klagearten der VwGO						
Klagearten	Anfechtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO)	Verpflichtungsklage (§ 42 I 1. Alt. VwGO)	Allgemeine Leistungs- klage/ Unterlassungsklage	Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	Normenkontrollklage (§ 47 VwGO)	Fortsetzungs- feststellungsklage (§ 113 I 4 VwGO)
Klageziel	A hat von einer Behörde einen VA bekommen, der für ihn mit einer Belastung verbunden ist. Er begehrt nun die Aufhebung dieses Bescheides. Beispiel: Klage gegen Ordnungsverfügung	A möchte bei der Behörde die Erteilung eines VA über die Einräumung eines Vorteils erreichen. Dieser Vorteil wird ihm verweigert. B will diesen Vorteil nun auf dem Klagewege erstreiten. Beispiel: Klage auf Erteilung einer Baugenehmigung	A möchte bei der Behörde die Einräumung eines Vorteils oder die Aufhebung einer Belastung erreichen. Wenn dieser Vorteil nicht durch VA ausgesprochen oder der Vorteil nicht durch VA gewährt wird, ist dies die richtige Klageart. Beispiel: Klage auf Beseitigung von Folgen	A möchte aus bestimmten Gründen vom Gericht einen verbindliche Aussage über sein Verhältnis zu einer Behörde in einer bestimmen Angelegenheit erreichen. Dieser gerichtliche Aussage erlangt er mit der Feststellungsklage. Beispiel: Klage auf Feststellung der Genehmigungsfreiheit einer Tätigkeit	A ist mit dem Inhalt einer Satzung nach dem BauGB nicht einverstanden. Er wünscht vom Gericht die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Satzung. Beispiel: Klage gegen einen Bebauungsplan, weil ein reines Wohngebiet festgesetzt wird.	Gegen A ist ein belastender VA ergangen oder ein begünstigender VA abgelehnt worden. Während des Verfahrens erledigt sich der VA. A wünscht vom Gericht die Feststellung, dass der VA rechtswidrig war. Beispiel: Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Platzverweises
Vw-Rechtsweg § 40 VwGO	wenn eindeutig VA vorliegt, unproblematisch; sonst Abgrenzung erforderlich	wenn eindeutig VA begehrt wird, unproblematisch; sonst Abgrenzung erforderlich	Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsformen erforderlich	öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis	stets gegeben bei Satzungen nach dem BauGB, da immer öffentliches Recht	wie bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
Klageart §§ 42, 43 VwGO	Aufhebung eines VA	Erlass eines VA	schlicht-hoheitliches Handeln	Feststellung eines Rechtsverhältnisses	Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Satzung nach dem BauGB	Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten VA
Klagebefugnis Feststellungsinteresse	bei Adressaten eines VA unproblematisch; sonst mögliche Verletzung eines subjektiv-öffentliches Rechts erforderlich	Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts sowie dessen Verletzung muss möglich erscheinen (Anspruch)	Vorliegen eines subjektiv-öffentlichen Rechts sowie dessen Verletzung muss möglich erscheinen (Anspruch)	Feststellungsinteresse rechtlicher, wirtschaftlicher, tatsächlicher, ideeller Art	Möglichkeit einer aktuellen oder zukünftigen Rechtsverletzung	Besonderes Feststellungsinteresse Wiederholung, Rehabilitation, Schadensersatz, Grundrechte
Vorverfahren §§ 68 ff. VwGO	i.d.R. entbehrlich	i.d.R. entbehrlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich	i.d.R. entbehrlich
Klagefrist § 74 VwGO	i.d.R. 1 Monat	i.d.R. 1 Monat	keine Frist	keine Frist	1 Jahr	grds. keine Frist
Klagegegner § 78 VwGO	Rechtsträger der handelnden Behörde (§ 78 I Nr. 1 VwGO)	Rechtsträger der handelnden Behörde (§ 78 I Nr. 1 VwGO)	Rechtsträger der handelnden Behörde (Rechtsträgerprinzip)	Gegner des Rechtsverhältnisses nach Rechtsträgerprinzip	Satzungsgeber	Rechtsträger der handelnden Behörde (Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1

Zulässigkeit des Rechtswegs, § 40 VwGO

Öffentlich-rechtliche Streitigkeit	nichtverf.-rechtlicher Art	Sonderzuweisungen	
<p>Abgrenzungstheorien:</p> <p>1. <u>Subordinationstheorie</u> (ältere Rspr.) arg.: Über-/Unterordnungsverhältnis !P! Leistungsverhältnisse</p> <p>2. <u>Interesstheorie</u> (m.M.) arg.: Rechtsstreit geht vorrangig um Allgemeininteressen (=öR) oder um Individualinteressen (=pR) !P! Interessenabgrenzung schwer möglich; nur im Einzelfall ergänzend brauchbar</p> <p>3. <u>modifizierte Subjektstheorie</u> (h.M.) arg.: streitentscheidende Norm berechtigt oder verpflichtet allein Träger öffentlicher Gewalt (Zuordnungsobjekt)</p>	<p>Abgrenzung zu Verfassungsrecht:</p> <p>1. nicht jede Streitigkeit um verfassungsrechtliche Vorgaben ist eine verfassungsrechtliche Streitigkeit i.S. d. § 40 I 1 VwGO</p> <p>2. erfasst werden hier nur solche Streitigkeiten</p> <p>a) zwischen <u>2 Verfassungsorganen</u></p> <p>b) um Verfassungsrecht</p>	<p style="text-align: center;">abdrängende</p> <p>1. <u>zum Finanzgericht</u> In Abgabenangelegenheiten sind die Finanzgerichte nach § 33 FGO zuständig. Dies gilt jedoch nicht für Gemeindesteuern und Kommunalabgaben. Hier entscheidet VG.</p> <p>2. <u>zum Sozialgericht</u> Das Sozialgericht ist eine Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit und gem. § 51 SGG zuständig. Für alle anderen sozialrechtlichen Fragen, insb. das Sozialhilferecht, ist das VG zuständig</p>	<p style="text-align: center;">aufdrängende</p> <p>1. Beamtenrecht - § 54 I BeamStG; - § 172 BBG; - § 71 III DRiG</p> <p>2. Wehrrecht - § 32 WehrpflG - § 59 SoldG</p> <p>3. Sonstige - § 54 BAföG</p>
<p>Sonderfälle:</p> <p>1. <u>VerwRW kraft Aufgabenzusammenhang</u> arg.: es kommt darauf an, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit einer öR Aufgabe erfolgt oder von dieser losgelöst auf anderer Grundlage ausgeübt wird !P! Hausverbot; vgl. !P! ehrverletzende Äußerung; vgl.</p> <p>2. <u>VerwRW bei wählbarer Handlungsform</u> arg.: es kommt darauf an, wie die Tätigkeit ausgeübt wird !P! Subventionsrecht; !P! Zugang zu öffentlichen Einrichtungen;</p>		<p>3. <u>zum Zivilgericht, § 40 II VwGO, § 13 GVG</u> Selbst wenn nach allen vorstehenden Voraussetzungen eine öR Streitigkeit anzunehmen ist, sind dennoch die Zivilgerichte in folgenden Angelegenheiten zuständig:</p> <p>a) Ansprüche aus Aufopferung</p> <p>b) Ansprüche aus öR Verwahrung;</p> <p>c) SEA aus Verletzung öR Pflichten;</p> <p>nicht: aus öR Vertrag;</p>	<p style="text-align: center;">Beachte:</p> <p>Falls aufdrängende Sonderzuweisungen in Betracht kommen, sind diese vorweg zu prüfen; einer Prüfung von § 40 VwGO bedarf es dann nicht. Kommen Sonderzuweisungen nicht in Betracht, kann man dies auch in einem Nachsatz zur Prüfung des § 40 I VwGO zum Ausdruck bringen.</p>

Überhaupt kein Rechtsweg ist eröffnet gegen justizfreie Hoheitsakte, wie z.B. Gnadenentscheidungen (h.M.), politische Entscheidungen der Regierung, Beschlüsse von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 44 IV 1 GG). Der Rechtsweg zum VG ist in jedem Fall eröffnet, wenn eine Rechtswegverweisung von einem anderen Gericht erfolgt ist (vgl. § 17a GVG).

Objektive Klagehäufung § 44 VwGO

Definition	<p>Eine objektive Klagehäufung liegt vor, wenn mehrere Klagebegehren vom Kläger gemeinsam verfolgt werden. Nicht um eine Klagehäufung, sondern um ein einziges Klagebegehren handelt es sich, wenn eine Klage auf mehrere rechtliche Gesichtspunkte gestützt wird.</p> <p>Die objektive Klagehäufung führt dazu, dass die Klagebegehren gemeinsam verhandelt und entschieden werden.</p>
Problem	Es stellt sich dabei stets die Frage, ob eine solche Klagehäufung und gemeinsame Verhandlung zulässig ist, denn es müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Voraussetzungen

1. Identität des Beklagter

Es muss sich hierbei nicht um dieselbe Behörde handeln. Es reicht aus, wenn der Rechtsträger der verklagten Behörde/n identisch ist. Dies hat seinen Grund darin, dass davon ausgegangen wird, die Behörde werde jeweils in gesetzlicher **Prozessstandschaft** für den Rechtsträger verklagt, so dass materiell der gleiche Beklagte betroffen ist.

Die kann allerdings nur gelten, soweit bei der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage auch gegen die Behörde allein geklagt werden kann (§ 78 I Nr. 2 VwGO i.V.m. § 5 II AG VwGO NW). Anderenfalls ist nämlich sowieso der materiell Verpflichtete und damit der Rechtsträger der Behörde zu verklagen, wie sich aus dem in § 78 I Nr. 1 VwGO verankerten Rechtsträgerprinzip ergibt.

2. rechtlicher oder tatsächlicher Zusammenhang

Der Zusammenhang muss nicht rechtlicher Art sein. Es genügt, dass die geltend gemachten Klagebegehren nach allgemeiner Lebensanschauung tatsächlich einem einheitlichen Lebensvorgang zuzurechnen sind.

3. Identität der gerichtlichen Zuständigkeit

Es muss sowohl die sachliche als auch die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts für alle Klagebegehren gegeben sein. (vgl. Blatt 12)

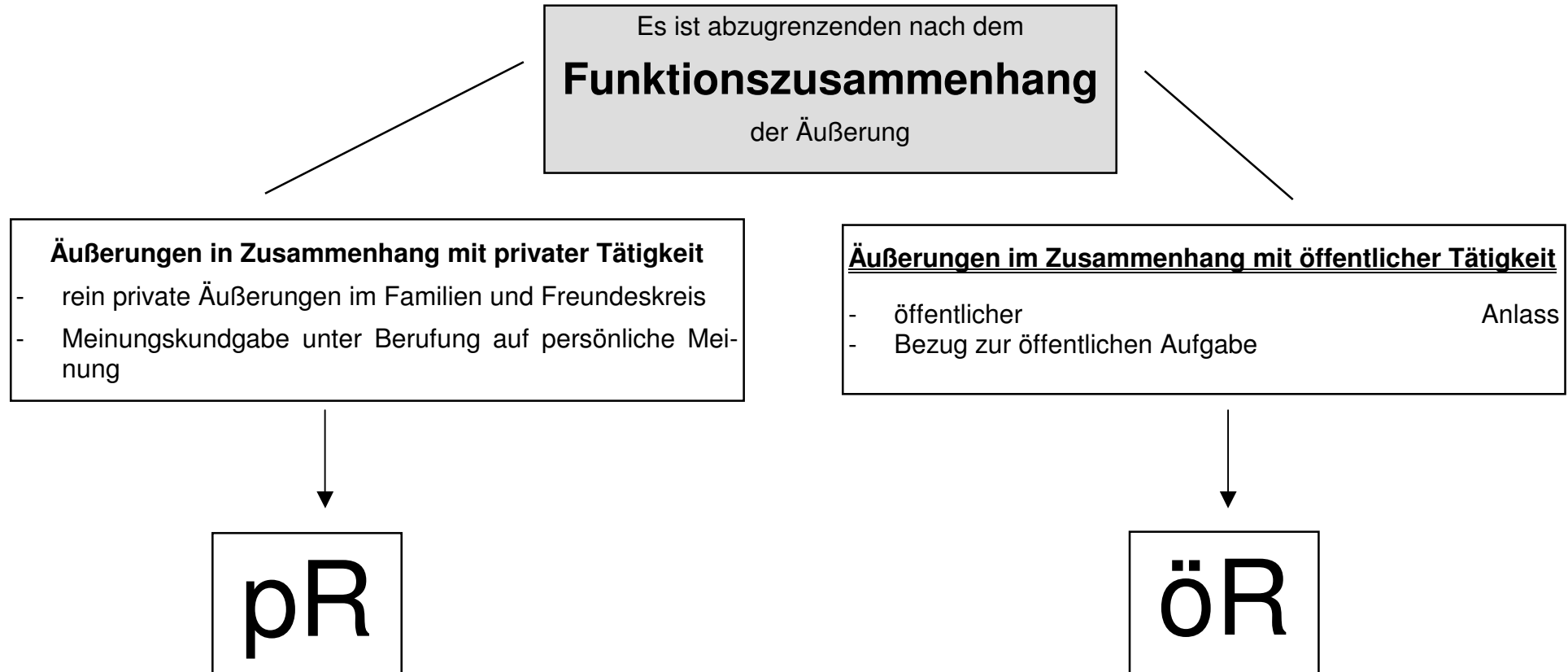
Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

VG	OVG	BVerwG
1. Instanz		
Allgemeine Zuständigkeit § 45 VwGO	Ausnahmsweise in folgenden Angelegenheiten 1. konkrete Normenkontrolle nach § 47 VwGO 2. Verfahren bei Großanlagen , § 48 I VwGO außer: Infrastrukturvorhaben; § 50 I Nr. 6 VwGO = BVerwG 3. Vereinsverbot der obersten Landesbehörde, § 48 II VwGO	1. Bund/Land- oder Land/Land-Streitigkeiten nichtverfassungsrechtl. Art, § 50 I Nr. 1 VwGO 2. Vereinsverbote des Bundesinnenministers, § 50 I Nr. 2 VwGO 3. Dienstangelegenheiten des BND, § 50 I Nr. 4 VwGO vgl. ansonsten § 50 VwGO
2. Instanz		
	Berufung gegen Urteile des VG, §§ 46 Nr. 1, 124 ff. VwGO	Revision gegen Urteile des OVG, §§ 49 Nr. 1, 132 ff. VwGO
	Beschwerde gegen Beschlüsse des VG, §§ 46 Nr. 2, 146 ff. VwGO	Beschwerde gegen einzelne Entscheidungen des OVG, § 49 Nr. 3 VwGO

Örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO		
Anfechtungsklage Verpflichtungsklage	Bundesverwaltung => sonstige Verwaltung =>	Sitz der Bundesbehörde Ort des VA-Erlasses
Klagen aus öffentl. Dienstverhältnis	dienstlicher Wohnsitz des Klägers	
sonstige Fälle	Sitz der Behörde	

Der Rechtsweg bei ehrverletzenden Äußerungen

Definition	Eine ehrverletzende Äußerung ist gegeben, wenn sie geeignet ist, den Ruf des Betroffenen in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.
Problem	Äußert sich eine Person des öffentlichen Lebens in einer herabsetzenden Art und Weise über eine andere Person, so stellt sich die Frage, ob hieraus hergeleitete Ansprüche der in ihrer Ehre betroffenen Person nach Zivilrecht oder nach öffentlichen Recht zu beurteilen sind.



Der allgemeine öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch

Definition	Der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch ist auf die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen von rechtswidrigem Verwaltungshandeln gerichtet. Er wird als eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts aus Art. 20 III GG hergeleitet. Er ist kein Schadensersatz, sondern ein Wiederherstellungsanspruch .
-------------------	---

Bei rechtswidrigem VA

Bei rechtswidrigem Realakt

Anspruch auf Rückgängigmachung der **Folgen eines** vollzogenen und auf eine Anfechtungsklage hin wegen Rechtswidrigkeit aufzuhebenden **VA**.

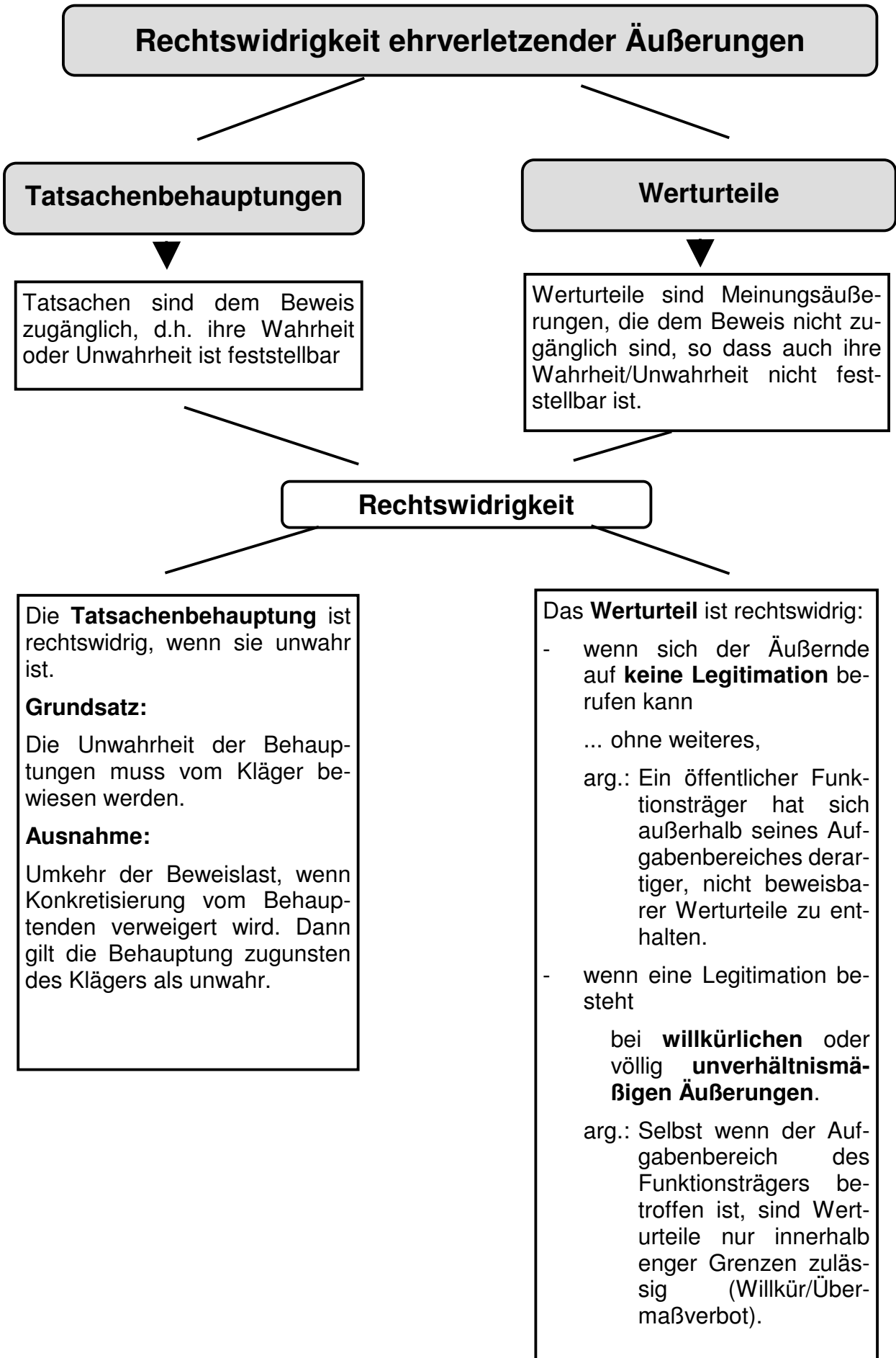
§ 113 I 1 und 2 VwGO
Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch

Anspruch auf Rückgängigmachung der rechtswidrigen **Folgen von** rechtswidrigem **schlicht-hoheitlichen Handeln**.

hergeleitet aus Art. 20 III GG
allgemeiner öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch

Anspruchsvoraussetzungen

1. **rechtswidriges Verwaltungshandeln**
2. **rechtswidrige Beeinträchtigung**
3. **unmittelbare Verursachung**
4. **andauernde Folgen**
5. **rechtliche/tatsächliche Möglichkeit zur Folgenbeseitigung**



Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch

Definition	Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch ist auf die Unterlassung von rechtswidrigem Verwaltungshandeln gerichtet. Eine Existenz ist heute unbestritten.
-------------------	---

Rechtsgrundlagen

1. Auffassung	Herleitung aus den Rechtsgedanken des Zivilrechts gem. §§ 823 ff., 862, 1004 BGB (früher h.M.) Diese Auffassung war zur Zeit überwiegend fehlender Kodifizierung des Verwaltungsrechts herrschend. Nachdem jedoch die Kodifizierung immer weiter fortschritt, wurde die Eigenständigkeit des öffentlichen Rechts mehr betont. Diese Auffassung wird heute kaum noch vertreten.
2. Auffassung	Unterlassungsanspruch gem. Art. 20 III GG i.V.m. den Grundrechten
3. Auffassung	unmittelbare Herleitung aus den Grundrechten (Art. 2 und Art. 14 GG)

Klausurtip: "Als Anspruchsgrundlage kommt der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch in Betracht, welcher unabhängig von seiner Herleitung aus den Rechtsgedanken der §§ 823 ff, 862, 1004 BGB oder aus den Grundrechten unmittelbar bzw. über Art. 20 III GG heute allgemein anerkannt ist".

Anspruchsvoraussetzungen

1. rechtswidriges Verwaltungshandeln

2. rechtswidrige Beeinträchtigung

3. unmittelbare Verursachung

4. Wiederholungsgefahr

Lösungsübersicht Fall 4**A. Die Zulässigkeit der Klage****I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I VwGO**

1. Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit
2. nichtverfassungsrechtlich
3. keine Sonderzuweisung

II. Klageart**1. Widerruf der Äußerungen**

- a) Klagegegenstand
- b) richtige Verfahrensart

2. Unterlassung der Äußerung

- a) Klagegegenstand
- b) einschlägige Verfahrensart

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO**IV. Klagegegner****V. objektive Klagehäufung, 44 VwGO**

1. derselbe Beklagter
2. Zusammenhang
3. Zuständigkeit desselben Gerichts

VII. sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen**B. Die Begründetheit der Klage****I. Anspruch auf Widerruf der Äußerungen****1. Anspruchsgrundlage****2. Anspruchsvoraussetzungen****a) Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns****aa) Tatsachenbehauptungen**

- (1) Unwahrheit
- (2) Beweislastumkehr

bb) Werturteile

- (1) Legitimation
 - (a) Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG
 - (b) Wahrnehmung berechtigter Interessen
- (2) Unangemessenheit

b) Rechtsbeeinträchtigung**c) andauernde Folgen****d) Beseitigungsmöglichkeit****II. Anspruch auf Unterlassung der Äußerungen****1. Anspruchsgrundlage****2. Anspruchsvoraussetzungen**

- a) Rechtswidrigkeit der Äußerung und der Beeinträchtigung
- b) Wiederholungsgefahr

Lösung	Der redselige OB	
Probleme:	Verwaltungsrechtsweg nach § 40 VwGO; Rechtsnatur ehrverletzender Äußerungen; öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch; öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch; Unterformen der allgemeinen Leistungsklage; Rechtswidrigkeit ehrverletzender Äußerungen.	
Blätter:	Die Klagearten der VwGO	Blatt 3
	Zulässigkeit des Rechtswegs	Blatt 14
	Die objektive Klagehäufung	Blatt 11
	Die Zuständigkeit der Gerichte	Blatt 12
	Rechtsweg beim ehrverletzende Äußerungen	Blatt 41
	öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch	Blatt 45
	Rechtswidrigkeit ehrverletzender Äußerungen	Blatt 47
	öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch	Blatt 46

Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Die Zulässigkeit der Klage

Die Klage ist zulässig, wenn die allgemeinen und besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 I 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine Sonderzuweisungen eingreifen.

1. Vorliegen eine öffentlich-rechtlichen Streitigkeit

Die Einordnung einer Streitigkeit richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. Eine öR Streitigkeit liegt danach vor, wenn das Klagebegehren nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften sind dann dem öffentlichen Recht zuzurechnen, wenn sie sich nicht an jedermann richten, sondern **vorrangig einem Träger öffentlicher Gewalt für die Ausübung seiner Pflichten zugeordnet** sind.

Nun ist zunächst festzustellen, worum es in dem Rechtsstreit geht und nach welchen Normen sich diese Fragen beurteilen, damit dann eine Einordnung vorgenommen werden kann.

Vorliegend geht es um die von Äußerungen durch Personen des öffentlichen Lebens über andere Personen. Eine ausdrückliche rechtliche Grundlage hierfür ist nicht vorhanden. Insofern führen die üblichen Abgrenzungstheorien also nicht weiter.

[Blatt 14 Die Zulässigkeit des Rechtswegs]

In Betracht kommt hier sowohl ein Widerrufs- und Unterlassungsanspruch nach Privatrecht gem. §§ 823, 1004 BGB in Betracht als auch ein solcher nach öffentlichem Recht. Fraglich ist daher, wann eine derartige Äußerung nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist.

[Blatt 41: Der Rechtsweg beim ehrverletzenden Äußerungen]

Es ist auf den Funktionszusammenhang abzustellen ist. Äußerungen im Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit sind danach als öffentlich-rechtlich, sol-

che im privaten Rahmen als privatrechtlich einzustufen (OVG Münster NJW 88, 2636). Da die Äußerungen vorliegend aus offiziellem Anlass und unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung sowie unter Hinweis auf die Amtsverschwiegenheit erfolgten, liegt ein Zusammenhang mit amtlicher Tätigkeit vor, so dass eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit gegeben ist.

2. Die Streitigkeit ist auch **nichtverfassungsrechtlich**, da kein Streit zwischen Verfassungsorganen um Verfassungsrecht vorliegt.
3. Eine **Sonderzuweisung** kommt nicht in Betracht.

Der Verwaltungsrechtsweg ist danach gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet.

II. Klageart

Fraglich ist, welche Klageart hier einschlägig ist.

1. **Widerruf der Äußerungen**

a) **Klagegegenstand**

Hier kommt es nicht auf die Rechtsnatur der Äußerung an, sondern auf die Rechtsnatur der Maßnahme mit der der Widerruf vorgenommen werden soll. Hier soll der Widerruf formlos erklärt werden, so dass er schlicht-hoheitlich erfolgen soll.

Sollte der Widerruf durch eine amtliche Erklärung z.B. in einem Amtsblatt erfolgen, so wäre hierin ein VA zu sehen mit der Folge, dass die Verpflichtungsklage die richtige Klageart wäre.

b) **richtige Verfahrensart**

Die Klage ist darauf gerichtet, die Rufschädigung des B soweit wie möglich zu revidieren, also die möglichen Folgen dieser Äußerungen zu beseitigen. In Betracht kommt daher - gerade im Zusammenhang mit dem Unterlassungsanspruch, ein Folgenbeseitigungsanspruch.

Richtige Klageart ist daher die Folgenbeseitigungsklage als Unterart der Allgemeinen Leistungsklage.

2. **Unterlassung der Äußerung**

a) **Klagegegenstand**

Für den Unterlassungsanspruch kommt es auf die Rechtsnatur der Äußerung an, die unterlassen werden soll. Es stellt sich also die Frage, ob in den Äußerungen ein VA zu sehen ist.

[vgl. Blatt 26: Was ist ein Verwaltungsakt]

Ein VA ist nach § 35 VwVfG gegeben, wenn eine außenwirksame hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts vorliegt. Hier sollte jedoch keine Regelung getroffen werden. Die entsprechenden Äußerungen stellen daher keinen VA, sondern einen Realakt dar.

b) **einschlägige Verfahrensart**

Fraglich ist, welche Klage für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung schlicht-hoheitlichen Handelns zur Verfügung steht.

In einem solchen Fall ist die Unterlassungsklage als Unterform der allgemeinen Leistungsklage die richtige Klageart.

Die Allgemeine Leistungsklage und ihre Unterformen sind in der VwGO nicht, wie die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage in § 42 I VwGO und die Feststellungsklage in § 43 VwGO ausdrücklich gesetzlich geregelt, sie werden aber vom Gesetz als mögliche Klagearten vorausgesetzt (vgl. §§ 43 II, 111, 113 IV VwGO).

[vgl. Blatt 3: Die Klagearten der VwGO]

III. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Fraglich ist, ob auch bei der Unterlassungsklage als Form der allgemeinen Leistungsklage eine Klagebefugnis nach § 42 II VwGO erforderlich ist.

Die Klagebefugnis als Voraussetzung einer verwaltungsgerichtlichen Klage dient dem Ausschluss der Popularklage und soll den Rechtsweg nur für solche Kläger eröffnen, die durch die zur Prüfung gestellte Maßnahme selbst betroffen sind. In Betracht kommt aber die analoge Anwendung des § 42 II VwGO. Dies setzt voraus, dass eine Regelungslücke vorhanden ist und eine vergleichbare Interessenlage vorliegt.

Da eine gesetzliche Normierung der Allgemeinen Leistungsklage/Unterlassungsklage fehlt, liegt jedenfalls eine Regelungslücke vor. Darüber hinaus macht es für die Interessenlage insbesondere im Hinblick auf den Ausschluss der Popularklage keinen Unterschied, ob sich die Klage nun gegen/auf einen VA oder einen Realakt richtet. Dementsprechend entspricht es auch allgemeiner Auffassung, dass § 42 II VwGO im Bereich der Allgemeinen Leistungsklage/Unterlassungsklage analog anzuwenden ist.

Es kommt also auch hier darauf an, dass eine Rechtsverletzung beim B nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen ist.

Hier vermitteln die Äußerungen einen negativen Eindruck vom Geschäftsgebaren des B, so dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere seines guten Rufs als Geschäftsmann, nach Art. 1 I, 2 I GG jedenfalls möglich erscheint. Darüber hinaus ist B zwar in seiner Berufsausübung beeinträchtigt, eine berufsregelnde Tendenz ist jedoch nicht feststellbar, so dass eine Verletzung von Art. 12 GG nicht möglich erscheint. Darüber hinaus ist auch der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb des B betroffen, jedoch ist er allenfalls in seinen Erwerbsmöglichkeiten beeinträchtigt. Da Art. 14 GG jedoch nur den Bestand des Betriebes gewährleistet, kommt auch hier eine mögliche Verletzung nicht in Betracht. Die Klagebefugnis liegt aber gleichwohl wegen einer möglichen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I, 2 I GG vor.

IV. richtiger Klagegegner

Die allgemeine Leistungsklage richtet sich immer unmittelbar gegen den Anspruchsgegner. Anspruchsgegner ist dabei nach dem sich aus § 78 I Nr. 1 VwGO ergebenden Rechtsträgerprinzip immer der Rechtsträger. Insofern ist die Stadt F die richtige Klagegegnerin.

V. objektive Klagehäufung

Im vorliegenden Fall werden in einem Verfahren mehrere Ansprüche vom gleichen Kläger geltend gemacht. Es liegt also eine objektive Klagehäufung gem. § 44 VwGO vor.

[vgl. Blatt 11: Die objektive Klagehäufung]

Diese ist zulässig, wenn sie sich gegen den gleichen Beklagten richtet, die Ansprüche in einem rechtlichen oder tatsächlichen Zusammenhang stehen und das Gericht für die Entscheidung über beide Ansprüche zuständig ist.

1. derselbe Beklagter

Anspruchsgegner der allgemeinen Leistungsklage ist der materiell Verpflichtete, nicht der Handelnde selbst. In beiden Fällen ist jedoch die Stadt F richtige Klagegegnerin, so dass es sich um dieselbe Beklagte handelt.

2. Zusammenhang

Der Anspruch auf Widerruf und der Anspruch auf Unterlassung werden aufgrund derselben Äußerungen in demselben Zusammenhang, also auf der Grundlage eines einheitlichen Lebenssachverhalts geltend gemacht, so dass ein hinreichender Zusammenhang besteht.

3. Zuständigkeit desselben Gerichts

[vgl. Blatt 12: Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte]

Es handelt sich jeweils um Streitigkeiten für die das Verwaltungsgericht in erster Instanz zuständig ist, so dass für beide Angelegenheiten die sachliche Zuständigkeit besteht. Darüber hinaus hat in beiden Fällen dieselbe Behörde gehandelt, so dass auch Identität der örtlichen Zuständigkeit vorliegt.

Die Voraussetzungen für eine objektive Klagehäufung nach § 44 VwGO sind daher gegeben, so dass diese zulässig ist.

VI. Widerspruchsverfahren. §§ 68 ff. VwGO

Ein Widerspruchsverfahren findet nur bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, nicht jedoch bei Allgemeinen Leistungsklagen/Unterlassungsklagen statt, wie sich aus dem Wortlaut des § 68 VwGO ergibt. Eine Vorschrift, die unabhängig von der Art der Klage ein Widerspruchsverfahren vorschreibt (z.B. § 54 II BeamtStG), liegt jedenfalls nicht vor. Auch eine analoge Anwendung kommt nicht in Betracht, da §§ 68 ff. VwGO zu den besonderen Vorschriften gehören, die schon systematisch nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gelten, so dass keine planwidrige Regelungslücke festgestellt werden kann. Zudem handelt es sich stets um ein tatsächliches Handeln und nicht um einen Rechtsakt, so dass es auch an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt.

VII. Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Zwischenergebnis: Die Klage ist zulässig.

B. Die Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, wenn der Kläger einen Anspruch auf Widerruf und Unterlassung der Äußerungen hat.

I. Anspruch auf Widerruf der Äußerungen

1. Anspruchsgrundlage

Mit dem Widerruf soll erreicht werden, die Rufschädigung des B soweit wie möglich zu revidieren, also die möglichen Folgen dieser Äußerungen zu beseitigen. In Betracht kommt daher - gerade im Zusammenhang mit dem Unterlassungsanspruch, ein Folgenbeseitigungsanspruch.

[Blatt 45: Der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch]

Mit dem Folgenbeseitigungsanspruch wird die Beseitigung der rechtswidrigen Folgen des Verwaltungshandelns begehrt. Der Folgenbeseitigungsanspruch

ist zwischenzeitlich allgemein anerkannt. Die Rspr. hatte den Folgenbeseitigungsanspruch zunächst als Bestandteil der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts angesehen und ihn unter Hinweis auf § 113 I 1 und 2 VwGO als einen Anspruch auf Rückgängigmachung der Folgen eines vollzogenen und danach auf eine Anfechtungsklage hin aufzuhebenden VA aufgefasst (vgl. BVerwGE 28, 155). Diese Rechtsprechung ist dann vom BVerwG dahin weiterentwickelt worden, dass der Folgenbeseitigungsanspruch seine Grundlage im Bundesverfassungsrecht (Art. 20 III GG) hat und dass er nicht nur bei vollzogenen VA, sondern bei allen Amtshandlungen (auch Realakten) besteht, die rechtswidrige Folgen nach sich gezogen haben.³

Der Folgenbeseitigungsanspruch ist daher Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Beseitigung der Rechtswidrigen Folgen einer Amtshandlung.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Der Folgenbeseitigungsanspruch bei schlicht-hoheitlichem Handeln ist gegeben, wenn dieses eine rechtswidrige Beeinträchtigung unmittelbar verursacht, diese noch andauert und die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zu Folgenbeseitigung gegeben ist.

a) Rechtswidrigkeit des Verwaltungshandelns

Es wurde bereits festgestellt, dass hier Realakte in Frage stehen, so dass es nur noch auf die Rechtswidrigkeit der Äußerungen ankommt.

[Blatt 47: Rechtswidrigkeit ehrverletzender Äußerungen]

Bei solchen Äußerungen ist hinsichtlich der Rechtswidrigkeit zu differenzieren zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen. **Tatsachenbehauptungen** sind **dem Beweis zugänglich**, **Werturteile** hingegen nicht; sie stellen nur **Meinungsäußerungen** dar. Während die Rechtswidrigkeit bei Tatsachenbehauptungen von der Unwahrheit der Behauptung abhängt, bestehen bei Werturteilen wegen der mangelnden Beweiszugänglichkeit lediglich die Grenzen der Legitimation und des Willkür- bzw. Übermaßverbotes.

aa) Im vorliegenden Fall stellt die Äußerung, der B habe sich den Auftrag arglistig erschlichen, im konkreten Zusammenhang eine **Tatsachenbehauptung** dahingehend dar, dass der Auftrag auf rechtswidrige Weise erlangt wurde.

(1) Unwahrheit

Grundsätzlich ist der Kläger für die **Unwahrheit der Behauptung** beweispflichtig.

(2) Beweislastumkehr

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der Schädiger, wie hier vorliegend der OB, eine **mögliche Konkretisierung verweigert**. Dann wird die Äußerung als unwahr behandelt. Die Behauptung, B habe den Auftrag arglistig erschlichen, ist daher rechtswidrig.

bb) Hinsichtlich der Bemerkung, B habe "merkwürdige Praktiken" verwandt, handelt es sich um ein **nicht beweisbares Werturteil**.

³ BVerwG DVBl. 71, 858; BVerwGE 38, 336; BVerwG NJW 73, 1854; BVerwGE 59, 319; VGH Mannheim NJW 85, 1482.

(1) Legitimation

Solche Werturteile dürfen von Amtsträgern in öffentlich-rechtlicher Funktion nur dann abgegeben werden, wenn sie sich auf eine entsprechende Legitimation berufen können.

- (a) Als **Legitimation** kommt zunächst die Berufung auf die **Meinungsfreiheit** gem. Art. 5 I GG in Betracht. Der OB ist jedoch öffentlicher Funktionsträger. Als solcher kann er sich nicht auf Art. 5 I GG berufen, da dieser Schutz gegen den Staat bietet und nicht in den Staat integrierte Organe gegenüber den Bürgern berechtigen soll.
- (b) Als Legitimation für derartige Äußerungen kommt auf die **Wahrnehmung berechtigter Interessen** im Rahmen der Aufgabenzuweisung in Betracht. Der OB ist nach §§ 62, 63 GO NW allgemeiner Vertreter der Gemeinde und nimmt deren Belange wahr, zu denen auch die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bei der Auftragsvergabe gehört.

(2) Unangemessenheit

Auch hierbei hat er sich jedoch an die Grenzen des Willkür- und Übermaßverbotes zu halten

Im Zusammenhang mit der weiteren Bemerkung des arglistigen Auftragserschleichens stellt sich diese Behauptung gerade wegen der Verweigerung der Konkretisierung als besonders unsachlich und das Übermaßverbot überschreitend dar, so dass auch diese Äußerung rechtswidrig ist.

b) Rechtsbeeinträchtigung

Die Behauptungen des OB sind geeignet, das Ansehen des B in der Öffentlichkeit und insbesondere im Geschäftsverkehr herabzusetzen und somit eine noch **andauernde Rechtsbeeinträchtigung** unmittelbar zu verursachen.

c) andauernde Folgen

Die Rufschädigung des B dauert auch noch an.

d) Beseitigungsmöglichkeit

Der Folgenbeseitigung stehen weder rechtlich noch tatsächliche Hindernisse entgegen.

Ergebnis: B hat einen Anspruch auf Widerruf der Äußerungen.

II. Anspruch auf Unterlassung der Äußerungen

1. Anspruchsgrundlage

Hier ist das Begehren des Klägers auf die Zukunft gerichtet, d.h. er möchte verhindern, dass der OB diese Äußerungen weiter verbreitet. Fraglich ist, auf welche Anspruchsgrundlage der Kläger sein Begehren stützen kann.

[Blatt 46: Der öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch]

In Betracht kommt hier der **öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch**. Nach früher vorherrschender Auffassung wurde dieser aus den Rechtsgedanken des Zivilrechts gem. §§ 823 ff., 862, 1004 BGB hergeleitet. Dies wird jedoch in neuerer Zeit für überholt gehalten und der Unterlassungsanspruch entweder über Art. 20 III GG oder unmittelbar aus den Grundrechten, insbesondere aus Art. 2 und Art. 14 GG hergeleitet (OVG Münster, NVwZ 85, 123; VGH Mannheim, NJW 86, 340). Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass ein öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch existiert, so dass die Herleitung letztlich dahinstehen kann.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Unterlassungsanspruch ist gegeben, wenn **schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln** vorliegt, welches rechtswidrig ist und zu einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Klägers führt. Darüber hinaus muss jedoch auch Wiederholungsgefahr bestehen.

a) Rechtswidrigkeit der Äußerung und der Beeinträchtigung

Die Rechtswidrigkeit der Äußerung und die Nichthinnehmbarkeit der Beeinträchtigungen wurde bereits festgestellt.

b) Wiederholungsgefahr

Schließlich ist ein Unterlassungsanspruch nur gegeben, wenn überhaupt die Gefahr besteht, dass der OB die Behauptungen wiederholen wird. Durch die Auffassung des OB, er sei im Recht und es gehöre zu seinen Aufgaben, auch in Zukunft über die Geschäftspraktiken des B aufzuklären, wird die Wiederholungsgefahr hinreichend deutlich.

Ergebnis: B hat somit auch einen Anspruch auf Unterlassung der Äußerungen.

C. Ergebnis: Die Klagen sind zulässig und begründet.

Wiederholungsfragen Fall 4
Der redselige OB

1. Welche Grundstationen sind bei der öffentlich-rechtlichen Klage zu prüfen?
2. Welche 6 Grundfragen sind bei der Prüfung der Zulässigkeit immer abzuhandeln?
3. Bei welchen Klagearten bedarf es eines Widerspruchsverfahrens?
4. Welche Ausnahmen gelten?
5. Warum sind diese Ausnahmen vorgesehen?
6. Nach welcher **Vorschrift** bestimmt sich der Verwaltungsrechtsweg?
7. Welche **Voraussetzungen** müssen vorliegen?
8. Wann ist eine **öffentlich-rechtliche Streitigkeit** gegeben?
9. Welche **Abgrenzungstheorien** gibt es und welchen Inhalt haben sie?
10. Welche dieser Theorien wird im **Regelfall** angewendet?
11. Was muss man zunächst überlegen, um die Streitigkeit einordnen zu können?
12. Wonach bestimmt sich der **Rechtsweg bei ehrverletzenden Äußerungen**?
13. Worin liegt der Unterschied zwischen Unterlassung und Widerruf?
14. Was ist beim Anspruch auf **Widerruf von Äußerungen** der Klagegegenstand?
15. Welches ist hierfür die richtige Verfahrensart?
16. Was ist bei einem Anspruch auf **Unterlassen von Äußerungen** der Klagegegenstand?
17. Welches ist hierfür die richtige Verfahrensart?
18. Ist **§ 42 II VwGO** auch hierfür anwendbar und warum?
19. Ist bei dieser Klageart ein **Vorverfahren** erforderlich und warum?
20. Was versteht man unter einer **objektiven Klagehäufung**?
21. Welche **Voraussetzungen** müssen vorliegen?
22. Welches Gericht ist für erstinstanzliche Entscheidungen grundsätzlich **zuständig**?
23. Wann ist das **OVG** als erstinstanzliches Gericht zuständig?
24. Wann ist das **BVerwG** als erstinstanzliches Gericht zuständig?
25. Welches Gericht ist für welche **Rechtsmittel** zuständig?
26. Woraus ergibt sich die **örtliche Zuständigkeit**?
27. Welche Grundregeln sind zu beachten?
28. Was ist **Anspruchsgrundlage** für den **Widerruf** ehrverletzender Äußerungen?
29. Woraus wird dieser Anspruch hergeleitet?
30. Welches sind die **Anspruchsvoraussetzungen**?
31. Zwischen welchen **Arten** der Äußerung ist zu unterscheiden?
32. **Wann** ist die jeweilige Art der ehrverletzenden Äußerung **rechtswidrig**?
33. Was ist die **Anspruchsgrundlage** für die **Unterlassung** ehrverletzender Äußerungen?
34. Woraus wird dieser Anspruch hergeleitet?
35. Welches sind die **Anspruchsvoraussetzungen**?